



Integrationsbetrieb Haseler Mühle GmbH i. L.
c/o Neue Arbeit Saar gGmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 1

66123 Saarbrücken

Ansprechpartner:
Dr. Axel Didion

Telefonnr.:
0681 / 954 1518

E-Mail:
didion@nls-saar.de

01.12.2021

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet „Limbacher Sanddüne, Offenhalten von Sandrasen
Angebotsanfrage Pflegeflächen Nr. 82.1 und 82.3,
Freihändige Vergabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf der oben genannten Fläche (s. Kartenausschnitte) innerhalb des FFH-Gebietes „Limbacher Sanddüne“ zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis zum 28. Feb. 2022 eine Pflegemaßnahme durchzuführen. Die Fläche wurde letztmalig im Winterhalbjahr 2019/2020 gepflegt.

Nr. 82.1

Die Schösslinge von Besen-Ginster, Später Traubenkirsche, Birke, Kiefer etc. und vor allem von Brombeere sollen auf einer Fläche von ca. 2.700 qm **samt Wurzeln** entfernt werden: per Hand, mittels Spaten oder vergleichbarem Werkzeug. Vom Bodensubstrat (eiszeitliche Flugsande) soll dabei so wenig wie möglich entnommen werden. Die Gehölz- und Brombeerschösslinge bilden keinen geschlossenen Bewuchs, sondern stehen teilweise sehr vereinzelt über die Fläche verteilt.

Nr. 82.3

Auf einer Fläche von ca. 2.500 qm sollen die Schösslinge von Besen-Ginster, der teilweise bis 1,3 m hoch ist, **samt Wurzeln** entfernt werden: per Hand, mit dem Spaten oder vergleichbarem Werkzeug. Der Besenginster steht stellenweise sehr dicht. Außerdem sind alle anderen Strauch- und Gehölzschösslinge zu beseitigen. Vom Bodensubstrat (eiszeitliche Flugsande) soll dabei so wenig wie möglich entnommen werden.

Das gesamte Material von Fläche Nr. 82.1 und 82.2 soll aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis - Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODES3B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE





naturland
stiftung saar

Eine Ortseinsicht vor Angebotsabgabe wird angeraten, um sich über die Menge der zu entnehmenden Gehölz- und Strauchschösslinge ein Bild zu machen. Für eine Ortseinsicht kann ein Termin mit Herrn Dr. Axel Didion, Tel.-Nr. 0681-95415-18 vereinbart werden.

Wenn Sie Interesse haben, die Fläche in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Pauschalangebot bis zum **13.12.2021**. Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Axel Didion

Anlagen: 1 TK25 - Karte, 1 Luftbild mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegeflächen





ÖFM • Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Lebenshilfe Obere Saar e.V.
z. Hd. Herrn Tobias Lüders
Am Wintringer Hof 7

66271 Kleinblittersdorf

Ansprechpartner:
Dr. Axel Didion

Telefonnr.:
0681 / 954 1518

E-Mail:
didion@nls-saar.de

01.12.2021

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet „Limbacher Sanddüne, Offenhalten von Sandrasen
Angebotsanfrage Pflegeflächen Nr. 82.1 und 82.3,
Freihändige Vergabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf der oben genannten Fläche (s. Kartenausschnitte) innerhalb des FFH-Gebietes „Limbacher Sanddüne“ zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis zum 28. Feb. 2022 eine Pflegemaßnahme durchzuführen. Die Fläche wurde letztmalig im Winterhalbjahr 2019/2020 gepflegt.

Nr. 82.1

Die Schösslinge von Besen-Ginster, Später Traubenkirsche, Birke, Kiefer etc. und vor allem von Brombeere sollen auf einer Fläche von ca. 2.700 qm **samt Wurzeln** entfernt werden: per Hand, mittels Spaten oder vergleichbarem Werkzeug. Vom Bodensubstrat (eiszeitliche Flugsande) soll dabei so wenig wie möglich entnommen werden. Die Gehölz- und Brombeerschösslinge bilden keinen geschlossenen Bewuchs, sondern stehen teilweise sehr vereinzelt über die Fläche verteilt.

Nr. 82.3

Auf einer Fläche von ca. 2.500 qm sollen die Schösslinge von Besen-Ginster, der teilweise bis 1,3 m hoch ist, **samt Wurzeln** entfernt werden: per Hand, mit dem Spaten oder vergleichbarem Werkzeug. Der Besen-ginster steht stellenweise sehr dicht. Außerdem sind alle anderen Strauch- und Gehölzschösslinge zu beseitigen. Vom Bodensubstrat (eiszeitliche Flugsande) soll dabei so wenig wie möglich entnommen werden.

Das gesamte Material von Fläche Nr. 82.1 und 82.2 soll aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

**NATURLAND
ÖKOFLÄCHEN-
MANAGEMENT GMBH**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954250
Fax: (0681) 9542525
www.oefm.de
info@oefm.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Eberhard Veith & Reinhold Jäger

AUFSICHTSRATSVORSITZ

Udo Weyrath

HANDELSREGISTER

HR-Nr.: 13568

STEUER

UST. ID-NR: DE293915268

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Sulzbach/Saar
IBAN: DE90 5909 2000 3239 5800 08
BIC: GENODE332
Sparkasse Neunkirchen
IBAN: DE55 5925 2046 0050 0286 77
BIC: SALADESINKS

MITGLIED IM BUNDESVERBAND DER
FLÄCHENAGENTUREN IN DEUTSCHLAND





naturland
stiftung saar

Eine Ortseinsicht vor Angebotsabgabe wird angeraten, um sich über die Menge der zu entnehmenden Gehölz- und Strauchschösslinge ein Bild zu machen. Für eine Ortseinsicht kann ein Termin mit Herrn Dr. Axel Didion, Tel.-Nr. 0681-95415-18 vereinbart werden.

Wenn Sie Interesse haben, die Fläche in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Pauschalangebot bis zum **13.12.2021**. Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Axel Didion

Anlagen: 1 TK25 - Karte, 1 Luftbild mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegeflächen



naturland
stiftung saar

NATURLANDSTIFTUNG SAAR • Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Herrn
Frank Müller
Garten- und Landschaftsbau
Saarpfalz-Park 216 a
66450 Bexbach

Ansprechpartner:
Dr. Axel Didion

Telefonnr.:
0681 / 954 1518

E-Mail:
didion@nls-saar.de

01.12.2021

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet „Limbacher Sanddüne, Offenhalten von Sandrasen
Angebotsanfrage Pflegeflächen Nr. 82.1 und 82.3,
Freihändige Vergabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf der oben genannten Fläche (s. Kartenausschnitte) innerhalb des FFH-Gebietes „Limbacher Sanddüne“ zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis zum 28. Feb. 2022 eine Pflegemaßnahme durchzuführen. Die Fläche wurde letztmalig im Winterhalbjahr 2019/2020 gepflegt.

Nr. 82.1

Die Schösslinge von Besen-Ginster, Später Traubenkirsche, Birke, Kiefer etc. und vor allem von Brombeere sollen auf einer Fläche von ca. 2.700 qm **samt Wurzeln** entfernt werden: per Hand, mittels Spaten oder vergleichbarem Werkzeug. Vom Bodensubstrat (eiszeitliche Flugsande) soll dabei so wenig wie möglich entnommen werden. Die Gehölz- und Brombeerschösslinge bilden keinen geschlossenen Bewuchs, sondern stehen teilweise sehr vereinzelt über die Fläche verteilt.

Nr. 82.3

Auf einer Fläche von ca. 2.500 qm sollen die Schösslinge von Besen-Ginster, der teilweise bis 1,3 m hoch ist, **samt Wurzeln** entfernt werden: per Hand, mit dem Spaten oder vergleichbarem Werkzeug. Der Besen-ginster steht stellenweise sehr dicht. Außerdem sind alle anderen Strauch- und Gehölzschösslinge zu beseitigen. Vom Bodensubstrat (eiszeitliche Flugsande) soll dabei so wenig wie möglich entnommen werden.

Das gesamte Material von Fläche Nr. 82.1 und 82.2 soll aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis - Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODE33B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



Eine Ortseinsicht vor Angebotsabgabe wird angeraten, um sich über die Menge der zu entnehmenden Gehölz- und Strauchschösslinge ein Bild zu machen. Für eine Ortseinsicht kann ein Termin mit Herrn Dr. Axel Didion, Tel.-Nr. 0681-95415-18 vereinbart werden.

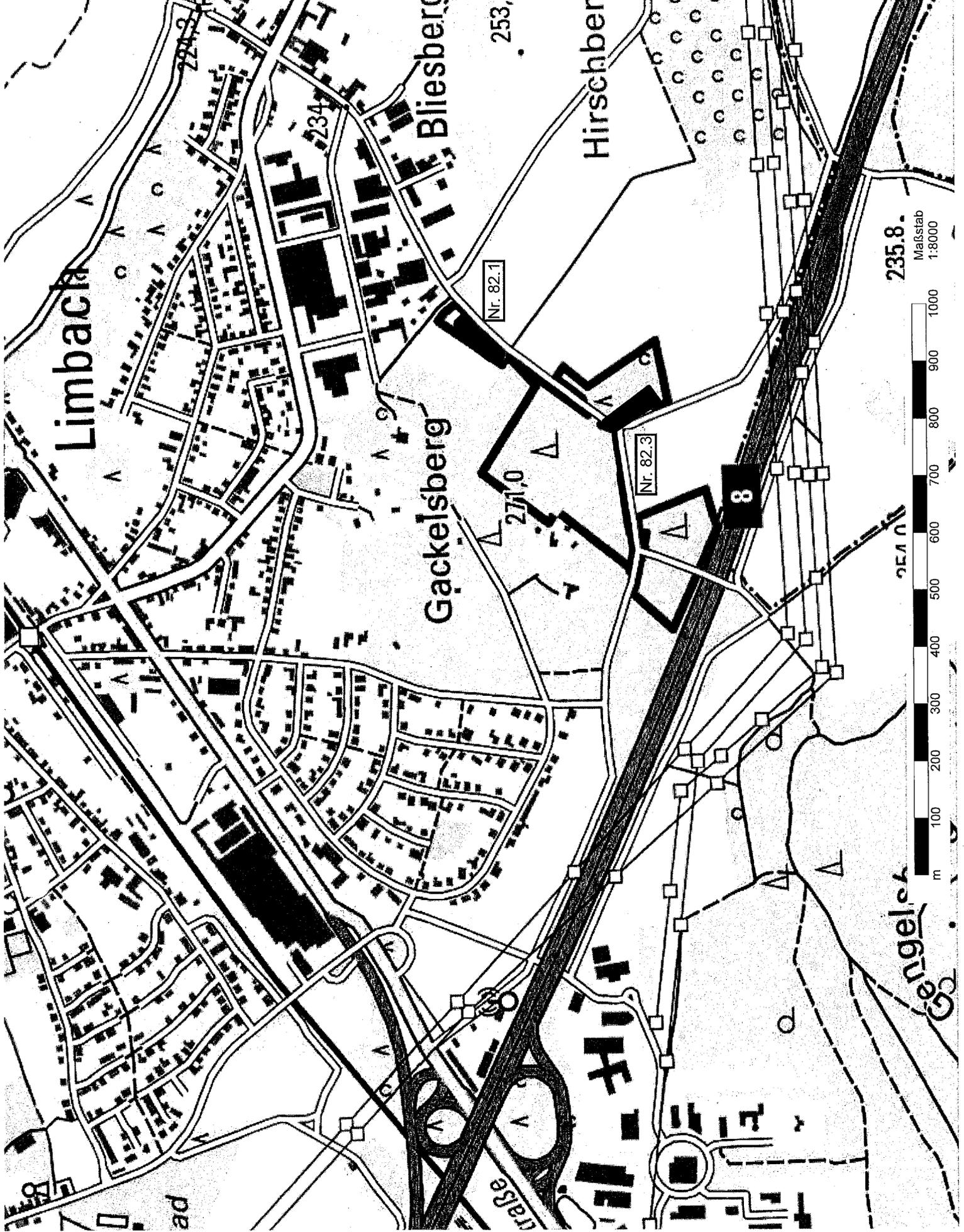
Wenn Sie Interesse haben, die Fläche in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Pauschalangebot bis zum **13.12.2021**. Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dr. Axel Didion

Anlagen: 1 TK25 - Karte, 1 Luftbild mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegeflächen



Limbach

Gackelsberg

Bliesberg

Hirschber

Gackelsberg

235.8

Maßstab
1:8000



Nr. 82.3

Nr. 82.1

271,0

8

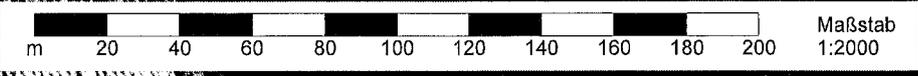
ad

Grabe



Nr. 82.1

Nr. 82.3





Inklusionsabteilung
**HASELER
MÜHLE**

**ANBAU UND VERKAUF VON
GEBIETSEIGENEM SAATGUT**

eine Einrichtung der
Neue Arbeit Saar gGmbH

Tel. 06826 – 93 49 792
integrationsbetrieb@haseler-muehle.de

Neue Arbeit Saar gGmbH
Inklusionsabteilung Haseler Mühle, Haseler Mühle 1, 66539 Neunkirchen

Naturland Stiftung Saar
z. Hd Herrn Axel Didion
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

Neunkirchen, 8.12.2021

Angebot

Wir bieten Ihnen an:
bezüglich Ihrer Angebotsanfrage vom 1.12.2021:

Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet Limbacher Sanddüne
Offenhalten von Sandrasen auf den Pflegeflächen Nr. 82.1 und 82.3 nach
Vorgabe der Angebotsanfrage

Pauschal	4.392,52 €
Netto	4.392,52 €
7% Mwst.	307,48 €
Rechnungsbetrag	<u>4.700,00 €</u>

Bankverbindung
Sparkasse Neunkirchen
BLZ 592 520 46, Kto. 100088780

IBAN DE09 5925 2046 0100 0887 80
BIC SALADE51NKS



Geschäftsführung: Monika Steffen-Rettenmaier
Gesellschafter: Kirchenkreis Saar-Ost
Kirchenkreis Saar-West
HRB 9799 Amtsgericht Saarbrücken
USt-ID Nr. DE 138167750
Steuer-Nr. 040/140/05957 Finanzamt Saarbrücken

Vergabevermerk
Umsetzung der Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet
„Limbacher Sanddüne, Pflegeflächen Nr. 82.1, 82.3

Wertung der Angebote

I. Allgemeines

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. Auftraggeber: | Naturlandstiftung Saar
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken |
| 2. Angebotsanfrage vom: | 01.12.2021 |
| 3. Abgabetermin: | 13.12.2021 |
| 3. Auftragsvergabe: | 16.12.2021 |
| 4. Ausführungsfristen: | bis 28.02.2022 |
| 6. Auszuführende Leistungen: | Beseitigung Schösslinge und Gebüsche |

6.1 Wesentliche Leistungen

Auf Ca. 5.200 qm Sandrasen den Gehölzaufwuchs (Besenginster, Brombeere, Kiefern, Birken, Traubenkirschen, Robinien etc.) entfernen

7. Geschätzter Auftragswert: 6.000 €

II. Vergabeverfahren

Die Baumaßnahme wurde im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach VOL/A vergeben. Es wurden drei Angebote angefragt. Zum Abgabetermin lag ein Angebot vor. Es gab keine Nachlässe und keine Nebenangebote (Angebot siehe unten)

III. Wertung und Vergabe

Das Angebot des Inklusionsbetriebs Haseler Mühle wurde zuerst formell geprüft und dann gewertet. Das Ergebnis beläuft sich nach der rechnerischen Prüfung auf die in Tabelle 1 aufgeführte Angebotssumme.

Das Angebot wurde technisch, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft. Der Inklusionsbetriebs Haseler Mühle besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen und verfügt über die notwendigen technischen Mittel und Ausrüstungen. Der Inklusionsbetriebs Haseler Mühle wurde am 16.12.2021 zum Angebotspreis von 4.700 € (inkl. MwSt.) mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Saarbrücken, 16.12.2021
Gez.: Dr. Axel Didion

Tabelle 1: Bruttoergebnisse ohne Abzug nach rechnerischer Prüfung

Lfd. Nr.	Bieter	Gesamtsumme in €
1	Haseler Mühle	4.700,00 €
2	Wintringer Hof	Kein Angebot
3	Frank Müller	Kein Angebot

Integrationsbetrieb Haseler Mühle GmbH i.L.
c/o Neue Arbeit Saar gGmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 1
66123 Saarbrücken

16.12.2021

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom:
08.12.2021

Ansprechpartner:
Dr. Axel Didion

Telefonnr.:
0681 / 954 1518

E-Mail:
didion@nls-saar.de

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im Schutzgebiet
Limbacher Sanddüne (Nr. 82.1 und 82.3): Beseitigung von Baum-
u. Strauchschösslingen, Material entsorgen
Freihändige Vergabe**

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren,
nach Prüfung und Wertung der Angebote zur o. g. Maßnahme erteilen
wir Ihnen hiermit den Auftrag für die Umsetzung der o. g.
Pflegemaßnahme zur Bruttoangebotssumme von 4.700,00 € (incl.
MwSt). Die Maßnahme soll bis zum 28.02.2022 umgesetzt werden.
Rechnungsempfänger ist das

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
über Naturlandstiftung Saar
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken

Die Rechnung bitte zweifach an uns senden. Nach Prüfung und
Richtigstellung leiten wir Ihre Rechnung an das Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz weiter. Im Anhang finden Sie zwei
Werkverträge. Bitte schicken Sie ein von Ihnen unterschriebenes
Exemplar an uns zurück. Vor Arbeitsbeginn erfolgt von uns eine
Einweisung vor Ort mit demjenigen Mitarbeiter, der tatsächlich vor Ort
mit der Umsetzung der Maßnahme betraut ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



i.A. Dr. Axel Didion

Anhang: 2 Werkverträge

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542925
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis - Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODE33B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



Werkvertrag

(17-21-Schutzgebiets-Pflege)

über *Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet „Limbacher Sanddüne“*

zwischen

der Naturlandstiftung Saar,
vertreten durch den Geschäftsführer

Eberhard Veith
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und der

Neue Arbeit Saar gGmbH
Inklusionsabteilung Haseler Mühle
Bertha-von-Suttner-Straße 1
66123 Saarbrücken

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Auf den Pflegeflächen Nr. 82.1 und 82.3 im Natura 2000-Gebiet „Limbacher Sanddüne“ (siehe Kartenausschnitt) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis zum 28. Februar 2022 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, einen Sandrasen mit Heideflächen und Silbergrasfluren offen zu halten, um ihn als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Auf einer Fläche von ca. 5.200 m² Sandrasen sollen alle Strauch- und Gehölzschösslinge (vor allem Besenginster, Brombeeren, Kiefern, Birken, Traubenkirschen, Robinien etc.) samt Wurzeln entfernt werden. Das Bodensubstrat (eiszeitliche Flugsande) soll dabei so wenig wie möglich entnommen werden. Das gesamte Material soll aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

2. Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

3. Der Vertrag wird auf Seiten des AG fachlich und organisatorisch von

Dr. Axel Didion
Tel: 0681 / 954 1518
Fax: 0681 / 954 2525
E-mail: didion@nls-saar.de

betreut. Der Betreuer ist Ansprechpartner in allen fachlichen Fragen.

§ 2 Nebenpflichten des AN

1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist möglichst bald, spätestens jedoch bis zum **28. Februar 2022** durchzuführen. Ist die Ausführung im Winter witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
2. **Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG anzuzeigen. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird.** Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche etc.). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.

3. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahme im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen.
4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AG.
2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst innerhalb von **vier Wochen** nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von

4.392,52 EURO

(in Worten: **viertausenddreihundertzweiundneunzigkommazweiundfünzig EURO**)
zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes,
von **307,48 EURO**
ergibt: **4.700,00 EURO**

2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.

4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.
Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.
5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt in doppelter Ausführung an folgende Anschrift:

**Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz über
Naturlandstiftung Saar
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken**

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Stellt sich heraus dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz

1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz, wie etwa die Vorschriften der Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinien und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
2. Sollte es erforderlich sein, einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen, übernimmt der AN diese Aufgabe und trifft die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung. Hierfür benennt der AN vor Ausführungsarbeiten schriftlich eine sachkundige Person, die mit den in Abs. 1 genannten Vorschriften vertraut ist. Der Sachkundige muss mit den auszuführenden Arbeiten, den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, den üblichen Arbeitsabläufen und den einzusetzenden Maschinen vertraut sein.

§ 15 Einhaltung Mindestlohngesetz

1. Der AN garantiert dem AG, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- und Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung gegenüber den Beschäftigten geschuldet wird und dies spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt.
2. Der AN verpflichtet sich ferner unwiderruflich dazu, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die auf einer behaupteten Verletzung der dem AN aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen, als auch wegen der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den AN ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 18 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

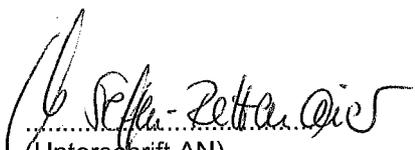
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Saarbrücken 21. 12. 2021
(Ort) (Datum)

Saarbrücken, den 16.12.2021.
(Ort) (Datum)


(Unterschrift AN)


Eberhard Veith
Geschäftsführer der Naturlandstiftung Saar

Anlage 1

Angebot des Auftragnehmers, Luftbild



Inklusionsabteilung
**HASELER
MÜHLE**

**ANBAU UND VERKAUF VON
GEBIETSEIGENEM SAATGUT**

eine Einrichtung der
Neue Arbeit Saar gGmbH

Tel. 06826 – 93 49 792
integrationsbetrieb@haseler-muehle.de

Neue Arbeit Saar gGmbH
Inklusionsabteilung Haseler Mühle, Haseler Mühle 1, 66539 Neunkirchen

Naturland Stiftung Saar
z. Hd. Herrn Axel Didion
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

Neunkirchen, 8.12.2021

Angebot

Wir bieten Ihnen an:

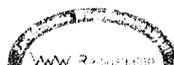
bezüglich Ihrer Angebotsanfrage vom 1.12.2021:

Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet Limbacher Sanddüne
Offenhalten von Sandrasen auf den Pflegeflächen Nr. 82.1 und 82.3 nach
Vorgabe der Angebotsanfrage

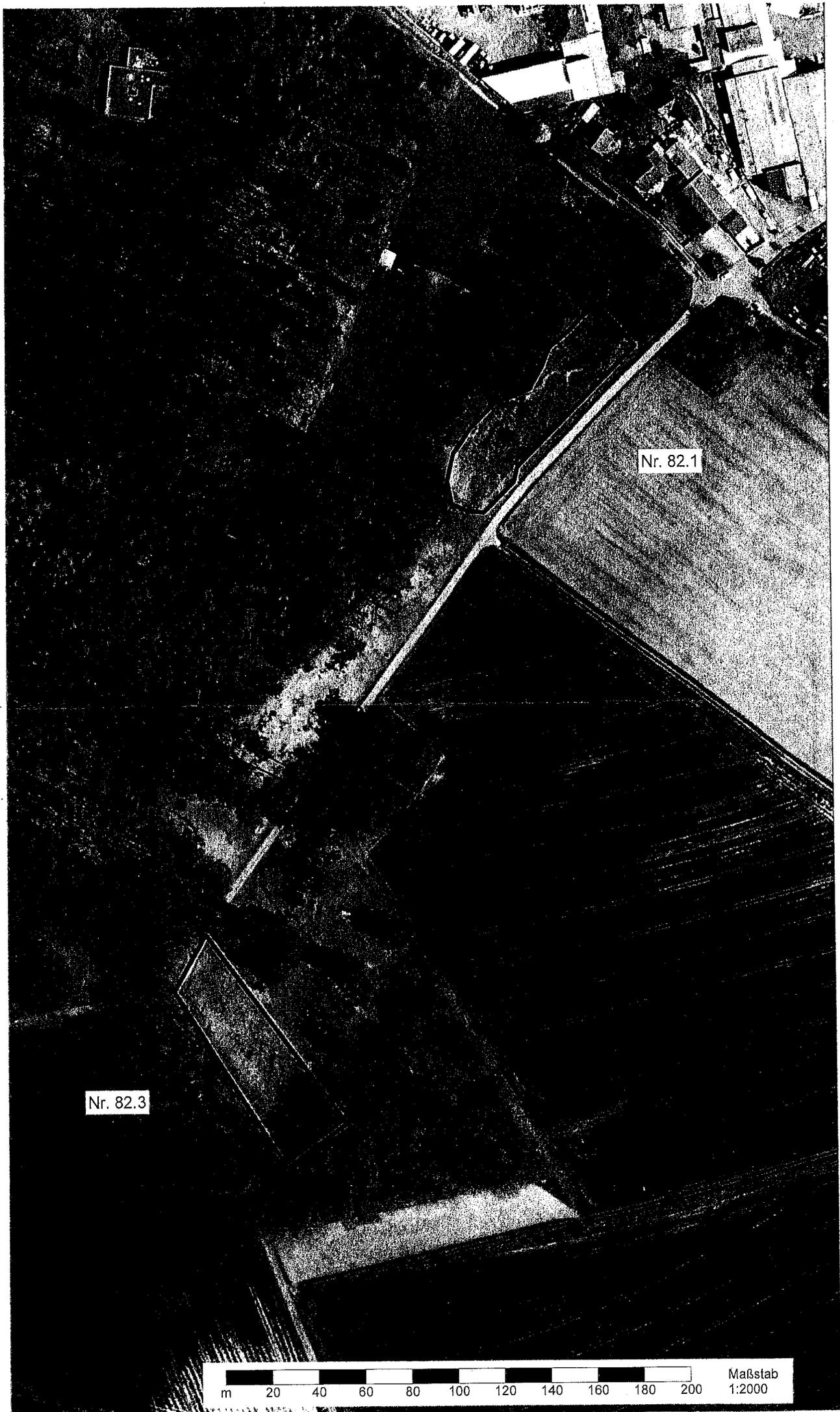
Pauschal	4.392,52 €
Netto	4.392,52 €
7% MwSt.	307,48 €
Rechnungsbetrag	4.700,00 €

Bankverbindung
Sparkasse Neunkirchen
BLZ 592 520 46, Kto. 100088780

IBAN DE09 5925 2046 0100 0887 80
BIC SALADE51NKS



Geschäftsführung: Monika Steffen-Rettenmaier
Gesellschafter: Kirchenkreis Saar-Ost
Kirchenkreis Saar-West
HRB 9799 Amtsgericht Saarbrücken
USt-ID Nr. DE 138167750
Steuer-Nr. 040/140/05957 Finanzamt Saarbrücken



Nr. 82.1

Nr. 82.3

m 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 Maßstab 1:2000